

60
Jahre



Rheinland-Pfalz
Wir machen's einfach.



Planen für Rheinland-Pfalz

Informationen zur Arbeit der Raumordnung und Landesplanung

Ministerium der Innern und für Sport

- Herausgeber:** Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Abteilungsleiter: Hans-Egon Baasch
Schillerstraße 9 • 55116 Mainz
Telefon: 06131 163173 • Fax: 06131 163196
E-Mail: landesplanung@ism.rlp.de
Internet: www.ism.rlp.de (Rubrik Landesplanung)
Alle Rechte beim Herausgeber
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung
- Redaktion:** Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Abteilung Raumordnung und Landesplanung
- Bildnachweis:** Deutsche Bahn AG, ICE-Bahnhof Montabaur, Titelbild
Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, Titelbild
Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Titelbild,
Seiten 4, 13, 19, 21, 23, 25 und 27
Ministerium des Innern und für Sport, Titelbild sowie
Seiten 3, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und Rückseite
Adobe Image Library, Seite 14
Europäische Union, Seite 16
Statistisches Landesamt, Seite 19
Verbandsgemeinde Montabaur, Seite 21
Mercedes-Benz AG, Werk Wörth am Rhein, Seite 23

Mainz, im August 2007

Impressum	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort von Staatsminister Karl Peter Bruch	3
Planungsgeschichte Rheinland-Pfalz	4
Planungsrecht	5
Inhalt und Aufgabe der Raumordnung	6
Ziele und Grundsätze der Raumordnung	7
Landesplanung	8
Regionalplanung	10
Raumordnungsverfahren	11
Bauleitplanung	12
Beteiligung der Öffentlichkeit	13
Abwägen von Belangen	14
Organisation der Landes- und Regionalplanung	15
Rheinland-Pfalz in Europa	16
Demographischer Wandel	18
Zusammenarbeit von Stadt und Land	19
Handlungsfelder für eine nachhaltige Entwicklung:	
Wirtschaft und Verkehr	20
Daseinsvorsorge	21
Freiraum - Freiraumschutz	24
Glossar	28
Weiterführende Literatur	33
Links im Internet	34
Hinweise zur Verwendung der Broschüre	34

Vorwort

Staatsminister Karl Peter Bruch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Rheinland-Pfalz wird sechzig Jahre alt. Im Rückblick auf die vergangenen Jahrzehnte können wir uns über das Erreichte freuen. War das Land bei seiner Gründung von militärischer Nutzung und landwirtschaftlichen Strukturen geprägt, so hat sich seit 1947 viel verändert.

Der Ausbau von Straßen, Schienen und Wasserwegen, die Entwicklung einer umfassenden Daseinsvorsorge und der Aufbau wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der Wirtschaft geschahen im Einklang mit Natur und Umwelt und waren von einer vorausschauenden Landesplanung geprägt. Die Landesentwicklung bleibt aber nicht stehen, wachsende internationale Verflechtungen, neue Technologien und Verkehrsströme, der gesellschaftliche und demographische Wandel sind die Herausforderungen unserer Zeit.

Zum 60. Geburtstag von Rheinland-Pfalz setzt die Landesplanung mit dem Entwurf des vierten Landesentwicklungsprogramms einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung des Landes und zeigt neue Handlungsschwerpunkte für die nächsten zehn Jahre auf.

Die Arbeit der Landesplanung schlägt sich jedoch nicht nur in großräumigen Plänen nieder, sondern wirkt sich auch ganz konkret auf das Leben in den Städten und Gemeinden unseres Landes aus. Mit der Broschüre, die Sie nun in Händen halten, möchte ich Sie über die Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung informieren und damit zu einem besseren Verständnis für komplexe Planungsverfahren beitragen.

Zahlreiche Themen, vom Einkaufen über den Umweltschutz bis hin zur Kultur werden in dieser Broschüre angesprochen. Ich lade Sie ein, sich ein Bild von der Arbeit der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz zu machen und wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Karl Peter Bruch

Karl Peter Bruch
Staatsminister des
Ministeriums des Innern
und für Sport

Planungsgeschichte Rheinland-Pfalz

Gründung

Die Geschichte der "Raumordnung und Landesplanung" in Rheinland-Pfalz beginnt mit der Schaffung des Landes nach dem 2. Weltkrieg. Die Zusammenfassung von Gebieten mit sehr unterschiedlichen historischen Entwicklungen bedurfte einer einheitlichen Ordnung und geplanten Entwicklung. Die ersten Aufgaben der Raumordnung waren, den Wiederaufbau der vom Krieg in großem Maße zerstörten - schon ehemals gut industrialisierten - Räume am Rhein zu unterstützen sowie die Gegensätze zwischen den städtischen Räumen im Rheintal und den Höhegebieten in Eifel, Hunsrück, Westerwald und Westpfalz mit ihren land- und forstwirtschaftlich geprägten Strukturen zu überwinden.

Ausgangssituation

Die Ausgangssituation bei der Entstehung des Landes war damit nicht gerade rosig: Über Generationen hinweg wurden die meisten rheinland-pfälzischen Gebietsteile als militärische Aufmarschgebiete nur nach strategischen Gesichtspunkten „gefördert“ und erschlossen. Viele Teile des Landes standen lange auf der Schattenseite der europäischen Geschichte; noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts lagen viele Gebiete abseits der industriellen Entwicklung.

Aufgrund dieser historischen Entwicklung sind Strukturschwächen entstanden, die bis in die Gegenwart hineinwirken. Mit dieser Hypothek aus der Vergangenheit hat das neue Land Rheinland-Pfalz 1947 seinen Weg begonnen.

Die Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz hat die räumliche Ent-

wicklung des Landes maßgeblich mitgestaltet. Ihr vornehmliches Ziel war bis zum Ende der fünfziger Jahre, Grundlagen zu liefern (Aufbauplanung) und die für die räumliche Entwicklung wichtigen Fakten zu sammeln und darzustellen. Dies betraf insbesondere die Bestandsaufnahme, Bevölkerung und Infrastruktur, die Bereitstellung verlässlicher Planungsunterlagen und die für die angestrebte Entwicklung notwendige Erarbeitung von landesweit einheitlichen Planungsmethoden und -zeichen.



Traditionelle Landwirtschaft heute als Touristenattraktion

Landesentwicklungsprogramme (LEP)

1968 wurde das erste Landesentwicklungsprogramm aufgestellt. Zielsetzung war bereits damals die einseitige militärische Ausrichtung des Landes zu überwinden. Mit dem zweiten Landesentwicklungsprogramm im Jahr 1980 sollte die wirtschaftliche Lage in den strukturschwachen Gebieten gefördert werden. Die Themen nachhaltige Entwicklung, deutsche Einheit und Konversion bestimmten das LEP III 1995. Das sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindliche vierte Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) nimmt die Herausforderungen des demographischen Wandels und der Globalisierung auf.

Landesplanungsgesetz

Knapp 20 Jahre nach der Entstehung des Landes trat am 1. Juli 1966 das erste Landesplanungsgesetz (LPIG) in Kraft. Damit wurde die Landesplanung als einzige gesetzlich geregelte ressortübergreifende Planung neben die Finanzplanung gestellt. Das war dringend notwendig, um die anstehenden Probleme, die aus der Geschichte resultierten, zu lösen und das Land auf eine bessere Zukunft vorzubereiten. Das Landesplanungsgesetz formulierte hierzu klare Ziel- und Aufgabenvorstellungen, nach denen die Entwicklung des Landes zu gestalten war.

Wie bedeutend und entscheidend heutzutage die Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Landes ist, indem sie die verschiedenen Nutzungsinteressen koordiniert, die Probleme des Landes mildert und Stärken bewusst fördert und wie sie dazu verhilft, dass Sie in einem Gebiet mit eigener regionaler Identität leben, erfahren Sie auf den nächsten Seiten.

Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Föderalismusreform ist die Rahmengesetzgebung entfallen und die Raumordnung wurde gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet. Außerdem wurde ein Abweichungsrecht zugunsten der Länder in Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 des Grundgesetzes verankert. Das Raumordnungsgesetz muss insoweit den veränderten verfassungsrechtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Gesetze

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 93).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer einschlägiger fachgesetzlicher Raumordnungsklauseln im Bundes- und Landesrecht, durch die - neben der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG - die Beachtung der Ziele und die Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in den verschiedenen Fachbereichen sichergestellt wird.

Inhalt und Aufgabe der Raumordnung

Inhalt

Aufgabe der Raumordnung ist es, frühzeitig Trends und Bedürfnisse der gesellschaftlichen Gruppen, wie Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Wasserversorgung, Hochwasserschutz, Freizeitangebote und den Schutz des Naturraums sinnvoll zu organisieren und zu steuern, um unterschiedliche Nutzungsansprüche möglichst in Einklang zu bringen.

Die Raumordnung in Deutschland ist dabei dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet, d.h. im Rahmen einer integrativen Vorsorgeplanung werden wirtschaftliche Entwicklungen und soziale Sicherheit mit der langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang gebracht. Dies verlangt eine Gesamtstrategie, die die unterschiedlichen Steuerungsinstrumente der Fachplanungen stärker als bisher harmonisiert. Standen anfänglich Maßnahmen für die Flächen-, Standort- und Trassenvorsorge für Bevölkerung, Wirtschaft und Infrastruktur im Vordergrund, so kommt heute dem Schutz der Freiraumfunktionen, ihrer Koordinierung untereinander sowie ihrer Abstimmung mit den sozio-ökonomischen Erfordernissen ein stärkeres Gewicht zu.

Allem voran wird der Ausgleich struktureller Ungleichgewichte mit dem übergeordneten Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes betrieben. Dabei bedeutet Gleichwertigkeit nicht die Schaffung identischer Lebensverhältnisse, sondern die Förderung der kulturellen und ökonomischen Vielfalt in den einzelnen Regionen auf einem hohen Niveau.

Kernaufgaben

Die Raumordnung hat Nutzungsansprüche gegeneinander abzuwägen und z.B. durch die Ausweisung von Vorranggebieten gewünschte bzw. vorrangige Entwicklungen zu steuern. Das bedeutet im Einzelnen Maßnahmen zur Flächensicherung. Dabei geht es sowohl um die Freihaltung ökologisch hochwertiger Standorte von Flächenansprüchen anderer Interessenbereiche, z.B. von Gewerbe-, Wohn- oder Erholungsgebieten als auch um Maßnahmen zur Infrastruktursicherung wie z.B. die Ausweisung Zentraler Orte und die Orientierung von zusätzlichen Siedlungsflächen entlang leistungsfähiger Trassen des öffentlichen Verkehrs oder die Freihaltung künftiger Trassen.



Freihaltetrasse für die geplante Schnellbahnstrecke (rote Linie) zwischen dem Flughafen Frankfurt-Hahn und Bingen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Leitgedanke

Das Grundanliegen der Raumordnung ist es, dem Menschen bei der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Gemeinschaft bestmöglich zu dienen. Für uns selbstverständliche Daseinsgrundfunktionen in allen Teilen des Landes wie z.B.: Wohnen, Arbeiten, Erholen, Verkehr, Bildung, werden z.T. erst durch eine geordnete Raumentwicklung ermöglicht. Bei Kollisionen von unterschiedlichen Interessen sieht sich die Raumordnung als Konfliktmoderator.

Raumwirkung

Die Raumordnung strebt eine Entwicklung des Landes an, in der alle Teilräume optimal genutzt werden. Jeder einzelne Landesteil wird auf seine besonderen Eigenheiten, egal ob diese natürlich, wirtschaftlich, sozial oder kulturell ausgeprägt sind, untersucht und es wird ihm eine entsprechende Aufgabe zugeordnet. Dies erfolgt durch die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen.

Die Verbindlichkeit der Grundsätze ist im Raumordnungsgesetz (ROG) und in den Raumordnungsplänen niedergelegt und gelten nach dem Landesplanungsgesetz (LPIG) unmittelbar für die Landesplanung, für alle Behörden und sonstige planungsrelevanten öffentliche Stellen, z.T. auch für Personen des privaten Rechts.

In Rheinland-Pfalz werden die Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm und in den regionalen Raumordnungsplänen festgesetzt und begründet (§ 9 Abs. 1 LPIG).

Nachhaltigkeit

Ziel einer nachhaltigen Entwicklung des Landes ist es, die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Ökologie, Ökonomie und Sozialem abzuwägen und handlungsorientiert einzuordnen, so dass heutige und zukünftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Die langfristige Wirtschaftsentwicklung und die sozialen Lebensbedingungen sind vor allem mit den natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang zu bringen

Das Land Rheinland-Pfalz tritt im Rahmen des AGENDA 21-Programms 2005 dafür ein, die Entnahme erneuerbarer Ressourcen langfristig auf die Regenerationsrate zu beschränken und die Begrenztheit erschöpflicher Ressourcen zu berücksichtigen. Der anstehende Bevölkerungsrückgang bietet auch in diesem Zusammenhang eine Chance, da sich der Druck auf die natürlichen Ressourcen räumlich differenzieren und verändern wird.

Die nachhaltige Entwicklung erfordert langfristig angelegte, vorausschauende Konzepte, die auf Generationengerechtigkeit, Chancengleichheit, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und internationale Verantwortung setzen. Die Raumordnung bildet das zentrale Instrument zur Sicherstellung einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung. Raumnutzungsansprüche müssen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet bzw. kritisch bewertet sowie aufeinander abgestimmt werden, wozu z.B. ein effizientes Flächenmanagement gehört.

Landesplanung

Definition

Landesplanung ist die auf das Land bezogene, zusammenfassende, übergeordnete Raumordnung. Sie soll sämtliche raumbezogenen Aspekte in ihre Planungsüberlegungen und -vorgaben integrieren: Wirtschaft, Umwelt, Bevölkerung, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Wohnen und Freizeit, etc. Zusätzlich übernimmt die Landesplanung die koordinierende Funktion über die einzelnen Teilräume des Landes (Regionen), um überregionale Erfordernisse in der Regionalplanung aufeinander abstimmen zu können.

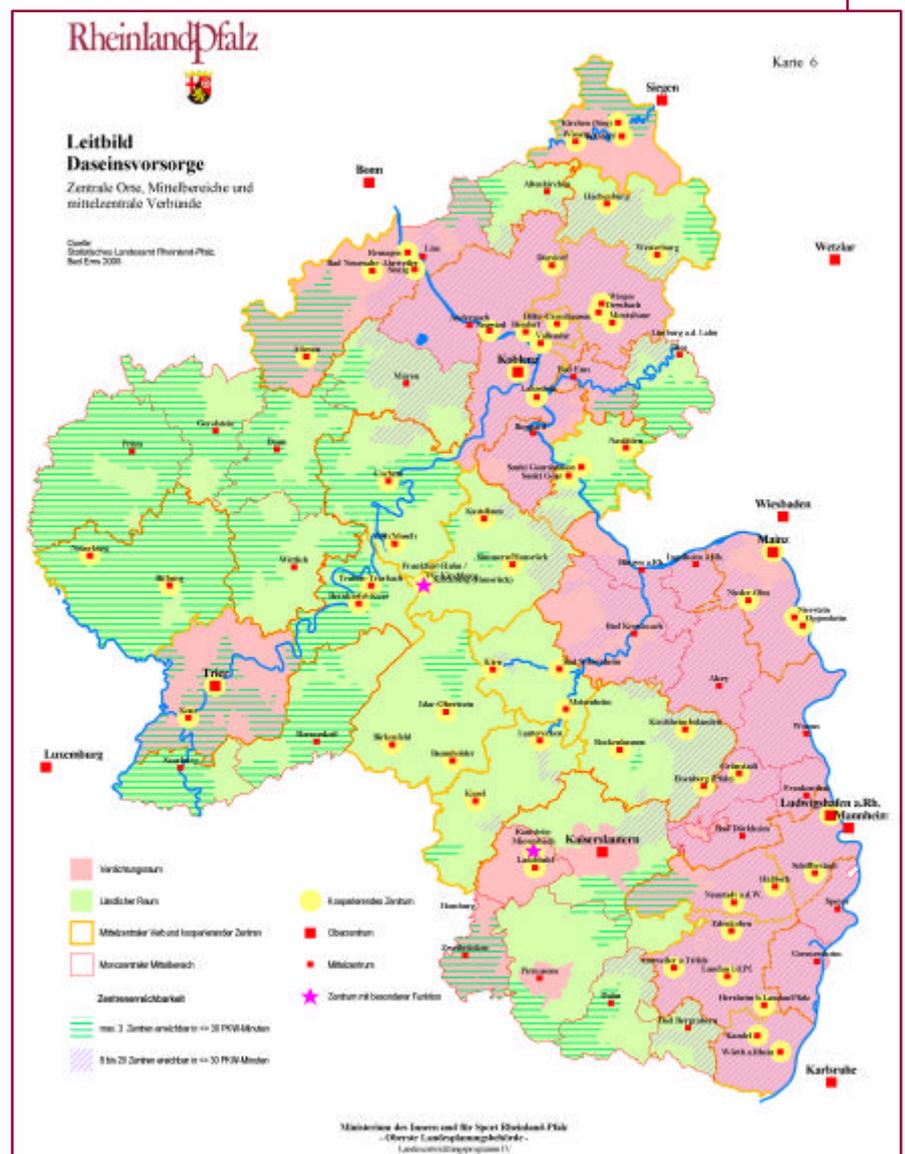
Darstellung

Die Ziele und Grundsätze sind in den Planwerken wie Landesentwicklungsprogramm (LEP) und regionalen Raumordnungsplänen (ROP) dargestellt. Dabei übernehmen die Karten die Aufgabe, die Planungsgrundlagen und -vorhaben räumlich darzustellen. Zum Landesentwicklungsprogramm – das derzeit gültige LEP III wurde 1995 fertig gestellt – gibt es eine Gesamtkarte und weitere Themenkarten. Damit hat die Landesregierung eine Planungsgrundlage für die räumliche Weiterentwicklung des Landes und seiner Teilräume für die zukünftigen Jahre vorgelegt.

Der inhaltliche Schwerpunkt des LEP III ist geprägt durch – die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und – die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz u.a. vor dem Hintergrund des

weiter fortschreitenden europäischen Einigungsprozesses.

Derzeit befindet sich das vierte Landesentwicklungsprogramm im Aufstellungsverfahren. Schwerpunkte für die zukünftige Landesplanung werden die Herausforderungen des demographischen Wandels und der Globalisierung sein.



Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (2006/2007) Karte 6 - Daseinsvorsorge: Die Karte zeigt die Ober- und Mittelzentralen Orte sowie die verdichteten (rosa) und ländlichen (grün) Räume in Rheinland-Pfalz.

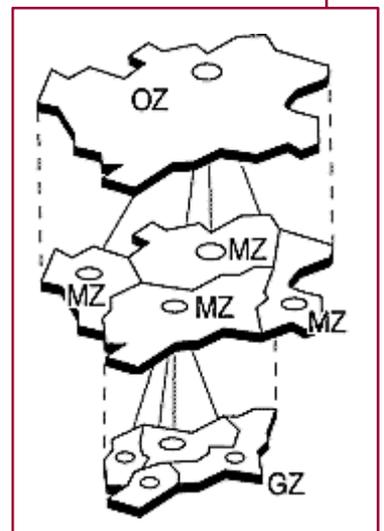
raumverändernde Prozesse und Aktivitäten werden nicht nur von der Landesplanung, sondern auch von anderen Akteuren und Trägern initiiert. Das LEP setzt hierfür den Rahmen. Insbesondere den Gemeinden kommt die Verantwortung zu, die raumordnerischen Ziele zu verwirklichen und die Pläne mit Leben zu füllen. Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde aufgestellt. Im Sinne des Gegenstromprinzips erklärt die Landesregierung nach eingehender Anhörung von Gemeinden, kommunalen Spitzenverbänden, Kammern, regionalen Planungsgemeinschaften, den Nachbarstaaten und -ländern die festgesetzten Ziele und Grundsätze durch Rechtsverordnung für verbindlich.

Strategische Umweltprüfung

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. In einem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des jeweiligen Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Außerdem sind die eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um möglichst frühzeitig negative Auswirkungen zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Für das neue LEP IV wird erstmals eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht vorgelegt.

Beispiel

Im LEP werden von der Landesplanung die Zentralen Orte, wie Ober- (OZ) und Mittelzentren (MZ) ausgewiesen. Die Ausweisung Zentraler Orte soll die Erreichbarkeit bzw. die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen des mittleren und gehobenen Bedarfs in zumutbarer Zeit und Entfernung sicherstellen. Das sind z.B. Fachärzte, Spezialkliniken, Behörden, Fachgeschäfte, Kreditinstitute, weiterführende Schulen, zentrale Sportanlagen und großflächige Einzelhandelsbetriebe. Damit ist ein wichtiger Grundstein für gleichwertige Lebensbedingungen in Rheinland-Pfalz gelegt. Die Ausweisung von Grundzentren (GZ) als unterste Stufe der Daseinsvorsorge im System der Zentralen Orte erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung.



Aufbau des "Zentrale-Orte-Konzeptes"

Zeitfaktor

Mit der Darstellung der Aufgaben und Ziele entsteht ein zeitliches Problem. Die Planung kann nicht alle Entwicklungen der Zukunft vorhersehen, bereits im Augenblick ihres Redaktionsschlusses beginnt sie zu veralten. Deswegen soll das LEP spätestens nach 10 Jahren neu aufgestellt werden. Außerdem kann es jederzeit geändert oder ergänzt werden. Außerdem besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Einzelfall ausnahmsweise eine Abweichung von den rechtsverbindlichen Zielen der Raumordnung zuzulassen.

Aufgabe

Die Regionalplanung bildet die teilraumbezogene, regionale Stufe der Landesplanung. Ihre Aufgabe ist die vorausschauende, überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planung für die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region.

Rheinland-Pfalz ist in die vier Regionen Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe, Trier und Westpfalz aufgeteilt. Hier nehmen die Planungsgemeinschaften die Regionalplanung wahr. Die ehemalige Region Rheinpfalz ist am 1. Januar 2006 im Verband Region Rhein-Neckar aufgegangen, der sich über die Grenzen der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz erstreckt.

Ausgangslage

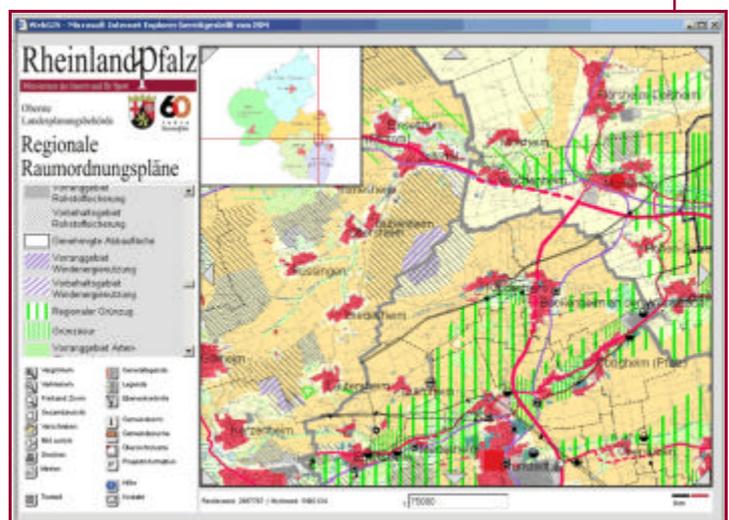
Hauptinstrument der Regionalplanung ist der regionale Raumordnungsplan. Hierin werden die Ziele und Grundsätze der Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm) auf regionaler Ebene konkretisiert. Dazu werden die regionsspezifischen Struktur- und Entwicklungsfragen aufgearbeitet und die übergeordneten Vorgaben mit den regionalen Bedürfnissen abgestimmt. Der regionale Raumordnungsplan übernimmt somit eine wichtige Vermittlerfunktion zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene.

Umsetzung

Um die Erfordernisse für eine regionale Entwicklung zu schaffen, werden in den regionalen Raumordnungsplänen Grundzentren als Zentrale Orte ausgewiesen und bestimmten Gemeinden eine beson-

dere Funktion zugewiesen. Darüber hinaus können u.a. Vorranggebiete z.B. für die Landwirtschaft, für den Trinkwasserschutz, für die Rohstoffgewinnung und für den Biotopschutz dargestellt werden. Zur Steuerung der Siedlungsstruktur dient das Instrument der regionalen Grünzüge, die von Besiedlung frei zu halten sind. Zudem werden Ziele und Grundsätze zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, des Arbeitsmarktes und der Wirtschaftsstruktur formuliert.

Über den regionalen Raumordnungsplan hinaus, können die regionalen Planungsträger zur Verwirklichung der Raumordnungspläne regionale Entwicklungskonzepte erarbeiten. Die Regionalentwicklung (Regionalmarketing und Regionalmanagement) wird als informelles Aufgabenfeld der Regionalplanung in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.



Digitale regionale Raumordnungspläne im Internet
www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de

Neu im Internet

Eine regionenübergreifende Gesamtschau der digitalen regionalen Raumordnungspläne des Landes finden Sie unter www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de

Raumordnerische Prüfverfahren

Raumordnungsverfahren: Das Raumordnungsverfahren ist ein Instrument zur Sicherung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Raumbedeutsame Vorhaben (Beispiel: geplanter Bau einer Hochspannungsleitung, einer Bundesfernstraße, eines Schienenweges, eines Einkaufszentrums oder eines Ferienparks) werden auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung geprüft und mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben abgestimmt.

Damit soll sichergestellt werden, dass sich das raumbedeutsame Geschehen im jeweiligen Planungsraum im Einklang mit der festgelegten Gesamtplanung und ohne Kollision mit anderen räumlichen Aktivitäten vollzieht. Ziel des Raumordnungsverfahrens ist eine unter raumordnerischen Erfordernissen zu bestimmende Linie oder ein zu bestimmender Standort. Der Bund hat den Ländern freigestellt, ob und wie sie die Öffentlichkeit dabei beteiligen. Da die Raumordnung ihre Aufgabe bürgernah begreift sowie Umweltverbände und Bürgerinitiativen bei ihrer Entscheidung mit einbezieht, wird in Rheinland-Pfalz die Öffentlichkeit am Raumordnungsverfahren (gem. § 17 Abs. 7 LPIG) beteiligt. Durch die Bürgerbeteiligung wird das Raumordnungsverfahren transparent für alle Bürgerinnen und Bürger.

Vereinfachte raumordnerische Prüfung: Für kleinere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sieht das LPIG die Möglichkeit einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung vor.

Resultat

Das Raumordnungsverfahren schließt mit einem raumordnerischen Entscheid ab, der die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung (ggf. unter Maßgaben) feststellt oder ablehnt. Diese Entscheidung hat keine unmittelbare Rechtswirkung, sie muss jedoch von allen Trägern nachfolgender Planungen (Planfeststellung, Bauleitplanung) berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen werden.

Die eigentliche Entscheidung über die Zulässigkeit solcher (raumbedeutsamer) Vorhaben sowie konkreter Festlegungen, Abgrenzungen etc. werden erst im nachfolgenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren, z.B. in einem Planfeststellungsverfahren, getroffen. Auch in diesen Verfahren werden die Pläne einen Monat lang öffentlich ausgelegt und betroffene Privatpersonen können Einwendungen gegen das Vorhaben geltend machen.

So werden beispielsweise für den Bau von Straßen und Schienenstrecken Raumordnungsverfahren durchgeführt. Als große raumbedeutsame Raumordnungsverfahren sind zu nennen, die Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Köln - Rhein/Main, die Bundesautobahn A 65 Kandel/Wörth - Neulauterburg oder die zweite Rheinbrücke Wörth - Karlsruhe im Zuge der B 10.

Zusammenhang

Alle Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung, wie das Landesentwicklungsprogramm und die regionalen Raumordnungspläne, beinhalten Vorgaben für andere Akteure, die raumbedeutsame Entscheidungen treffen. Sie geben somit einen verbindlichen Rahmen vor. Verantwortliche Akteure für die kommunalen Planungen sind die Städte und Gemeinden.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sichert Städten und Gemeinden die kommunale Planungshoheit zu. Diese findet u.a. in der Bauleitplanung, d.h. in der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, ihren Ausdruck. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Kommunen, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung, d.h. der Landes- und Regionalplanung, anzupassen.



Ausschnitt aus einem Bebauungsplan



Ausschnitt aus einem Flächennutzungsplan

Die Bauleitplanung ist somit die unterste Stufe in der dreigliedrig aufgebauten Planungshierarchie in Rheinland-Pfalz. Hier findet die kommunale Umsetzung der Ziele der Raumordnung statt. Deshalb muss bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der regionalen Raumordnungspläne immer auch die kommunale Ebene angehört werden. Während der Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten hat, besitzt der Bebauungsplan den Charakter eines Ortsgesetzes (Satzung) und enthält die für jedermann verbindlichen planerischen Festsetzungen für alle vom Planbereich erfassten Grundstücke. Auch bei der Erstellung der Bauleitpläne findet eine Bürgerbeteiligung statt.

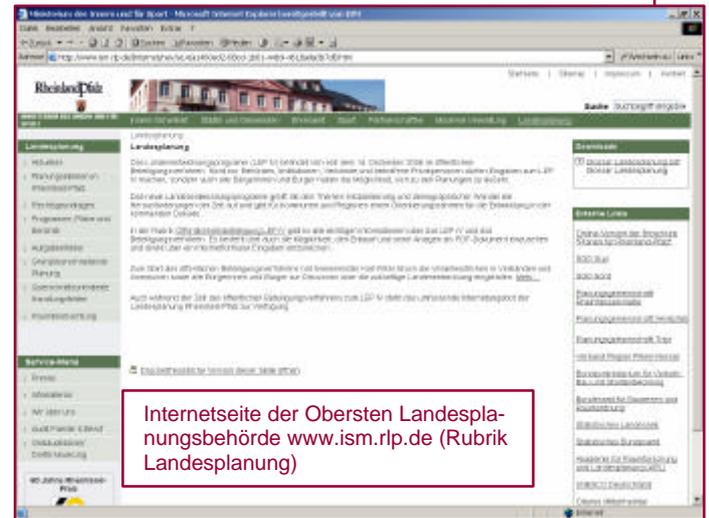
Demokratie

Ein wichtiger Planungsgrundsatz ist die Beachtung demokratischer Beteiligungsregelungen. Für die Beteiligung der Bevölkerung an Planungsprozessen bestehen jedoch unterschiedliche Vorschriften. Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der regionalen Raumordnungspläne können die Bürgerinnen und Bürger direkt mitwirken. Der Entwurf eines Raumordnungsplanes ist für die Dauer von sechs Wochen bei allen unteren Landesplanungsbehörden sowie allen kreisfreien Städten im Geltungsbereich des Raumordnungsplans öffentlich auszulegen. Seit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes im Jahre 2006 ist auch die Möglichkeit einer Interneteinstellung des Planentwurfs vorgesehen. Anregungen und Bedenken können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Die für die Bevölkerung verbindlichen Entscheidungen mit ihren Außenwirkungen werden aber erst durch die Planfeststellung oder die Bauleitplanung erreicht. Auch hierbei ist eine unmittelbare Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.



Hambacher Schloss



Information

Im Raumordnungsverfahren ist die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Die erforderlichen Planungsunterlagen können einen Monat lang eingesehen werden; es wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben und die Öffentlichkeit wird über die abschließende raumordnerische Entscheidung unterrichtet.

Verbindliche Regelungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit weisen auch das Bauleitplan- bzw. das Planfeststellungsverfahren auf. Danach sind die Unterlagen mindestens 1 Monat bei der betroffenen Gemeinde zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Auch eine Interneteinstellung der Verfahrensunterlagen ist möglich. Die Offenlegung muss mindestens 1 Woche vorher öffentlich – z.B. in der Tageszeitung bzw. im Gemeindeblatt – bekannt gemacht werden.

Ungeachtet dieser förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung informieren die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsgemeinschaften die Öffentlichkeit über wesentliche Schritte und Ergebnisse ihrer Arbeit, z.B. bei der Entstehung des Landesentwicklungsprogramms und der regionalen Raumordnungspläne.

Abwägen von Belangen

Begriff

Für alle Planungsprozesse gilt die Abwägung von Belangen als typische und charakteristische Aufgabe. Belange umfassen eine Vielzahl von Bereichen. Sie lassen sich daher am besten mittels einiger Definitionsbegriffe beschreiben wie: Kriterien, Notwendigkeiten, Entwicklungen, Interessen, Potentiale, Vor- und Nachteile. Innerhalb eines Planungsvorgangs kommt es daher zu einer Art „Wettstreit der Argumente“, der durch die Abwägung seitens des jeweiligen Planaufstellers entschieden wird.

Anwendung

Die Abwägungsentscheidungen für oder gegen ein Vorhaben oder eine bestimmte Variante gestalten sich jedoch häufig schwierig, wenn sie ohne geeignete Methoden vorgenommen werden. Eine einfache, aber gut nachvollziehbare Methode für Laien ist die Bewertung aller vorteilhaften oder nachteiligen Belange, z.B. nach Noten. Die anschließende Addition ergibt eine automatische Reihenfolge. Diese Methoden wurden nach und nach verbessert, um auch nicht leicht quantifizierbare Kriterien (Biotopqualität, Landschaftsbild) mit einzubeziehen. Für eine korrekte und nachvollziehbare Entscheidungsfindung sind alle relevanten Kriterien in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen. Damit wird eine ordnungsgemäße, gleichwertige und dokumentierte Abwägung für die unterschiedlichsten Anwendungen sichergestellt.

Beispiel: Neue Straße

Bereich:	Kriterien:	Variante:	
		a	b
Verkehr	Linienführung	2	3
	Bauwerke	4	5
	Streckenlänge	1	2
	verk. Entlastung	2	4
Städtebau	Siedlung	3	4
	Lärm	3	3
	Ökologie	Flächenverbrauch	4
Wirtschaftlichkeit	Boden	3	2
	Wasser	2	2
	Klima	3	3
	Arten/Biotopschutz	3	5
	Massen	4	6
Wirtschaftlichkeit	Bauzeit	5	3
	Kosten	3	5
Summe:		42	52

Bewertung von Varianten zur Ermittlung der Variante mit optimiertem Nutzen

Erklärung:

Die Varianten werden nach Noten bewertet. Je nachdem, ob die Variante bezüglich des Kriteriums Vor- oder Nachteile zeigt. Die Variante mit der niedrigsten Endpunktzahl wird als die geeignetste angesehen; in diesem Fall also die Variante a !

Organisation der Landes- und Regionalplanung

Ministerium des Innern und für Sport – Oberste Landesplanungsbehörde –

Aufgaben:

- Landesentwicklungsprogramm
- Abstimmung besonders wichtiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
- Kooperation mit Fachplanungsträgern
- Fachaufsicht über die Landesplanungsbehörden
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Genehmigung regionaler Raumordnungspläne
- Zielabweichungsverfahren betreffend Landesentwicklungsprogramm (und in besonderen Fällen auch betreffend regionaler Raumordnungspläne)

Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd

– Obere Landesplanungsbehörden –

Aufgaben:

- Abstimmung (Raumordnungsverfahren und vereinfachte raumordnerische Prüfungen)
- Kooperation mit Fachplanungsträgern
- Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaften
- Fachaufsicht über die Planungsgemeinschaften
- Landesplanerische Stellungnahme zur Bauleitplanung kreisfreier Städte
- Zielabweichungsverfahren betr. regionaler Raumordnungspläne
- Überwachung der Auswirkungen der Durchführung von Raumordnungsplänen

Vier Planungsgemeinschaften und ein Raumordnungsverband

Aufgaben:

- Aufstellung und Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne
- Vorschläge zur Abstimmung von Fach- und Einzelplanungen
- Information und Beratung



24 Kreisverwaltungen

– Untere Landesplanungsbehörden –

Aufgaben:

- Abstimmung (Raumordnungsverfahren und vereinfachte raumordnerische Prüfungen)
- Kooperation mit Fachplanungsträgern
- Landesplanerische Stellungnahme zur Bauleitplanung kreisangehöriger Gemeinden

Rheinland-Pfalz in Europa

Veränderungen

Die Erweiterung der EU und des europäischen Binnenmarktes, die Währungsunion und die Einheit Deutschlands haben beträchtliche Auswirkungen auf alle Lebensbereiche. Auch die Landes- und Regionalplanung ist davon betroffen. Sie hat unter dem Gesichtspunkt der europäischen Kohäsion, neue Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und eine neue Orientierung von Rheinland-Pfalz innerhalb Europas herbeizuführen.

Zentrallage

Mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ist Rheinland-Pfalz aus einer Randlage Deutschlands in das Zentrum Europas gerückt. Grenzregionen, die in der Vergangenheit oft „Niemandland“ waren, verfügen über neue Entwicklungsmöglichkeiten. Bisher bestehende Kontakte zu den unmittelbaren Nachbarregionen in Frankreich, in Luxemburg sowie in Belgien, wurden ausgebaut und werden intensiviert.



Aktivitäten

Rheinland-Pfalz bildet gemeinsam mit Lothringen, der Wallonie, Luxemburg und dem Saarland die **Großregion**. Unter deren Dach haben sich die Partner im deutsch-französisch-belgisch-luxemburgischen Grenzraum über gemeinsame Ziele z. B. im Bereich der Raumordnung, des Umweltschutzes, der Verkehrsplanung und des Städtebaues verständigt und eine Vielzahl von gemeinsamen Projekten verwirklicht. Gleiches gilt für das Mandatsgebiet der deutsch-französisch-schweizerischen **Oberrheinkonferenz**, welches die südlichen Landesteile von Rheinland-Pfalz erfasst. In der Region **PAMINA** (**PA**latinat = Südpfalz, **MIT**terer Oberrhein, **Nord** **Alsace**) wird verstärkt an der grenznahen Kooperation gearbeitet. Unterstützung erhalten viele dieser Projekte durch spezielle Finanzmittel der EU für die Überwindung der Grenzlage (**INTERREG**). Unter der Federführung der Landes- und Regionalplanung wachsen somit Grenzregionen wieder zu Kultur, Wirtschafts- und Lebensräumen zusammen.

Eine verstärkte Zusammenarbeit findet auch im Raum Nordwesteuropa (NWE) und im "Vierer-Netzwerk" Rheinland-Pfalz - Burgund - Opoln - Mittelböhmen statt.

Lebensqualität

Die Verbesserung der Lebensqualität der Bürger sowie die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ergeben sich aus dem Wechselspiel zwischen der Entwicklung eigenständiger Potentiale und der Kooperation mit anderen Räumen und Partnern, eben durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Vorteilen für alle Partner.

Einbindung

Eine stärkere Einbindung von Rheinland-Pfalz in das gesamtdeutsche, europäische und globale Umfeld lässt sich nur durch Zusammenarbeit in konkreten Projekten, Abstimmung lokaler und regionaler Maßnahmen, Pläne und Programme erreichen. Mit allen angrenzenden Räumen und im großräumigen Zusammenhang wird eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bereits regelmäßig praktiziert.

Nutzen

- Der Ausbau gleichwertiger, großräumiger Lebensverhältnisse soll auch in Europa gefördert werden.
- Die großräumigen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sollen nachhaltig unterstützt und genutzt werden.
- Wettbewerbs-, Arbeits- und Lebensbedingungen sollten angeglichen und auf einem hohen Niveau erhalten werden.
- Über diese Zusammenarbeit ist eine Realisierung transeuropäischer Netze (z.B. europäisches Hochgeschwindigkeitsnetz - Paris - Kaiserslautern - Mannheim - Frankfurt) möglich.
- Die Festlegung von zu schützenden "Gemeinschaftsgütern", z.B. europäischer Biotopverbund, Schutz und Nutzung grenzüberschreitender Gewässersysteme (z.B. Rhein- und Moselkommissionen), ermöglicht einen umfassenden Umweltschutz.

Der demographische Wandel

Einflussfaktoren

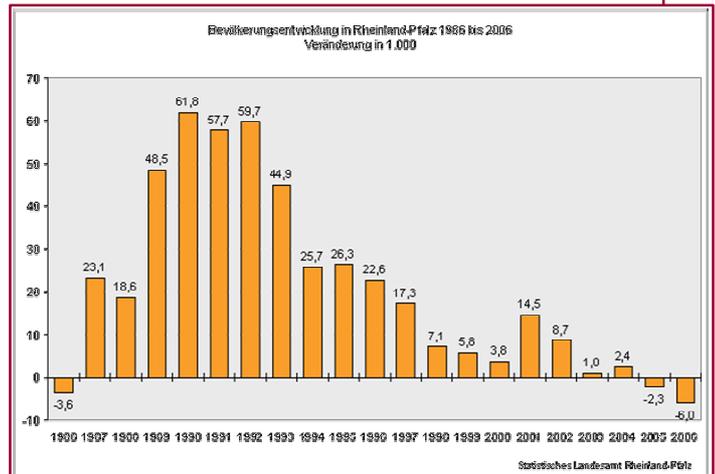
Auf die Entwicklung der Bevölkerungs- und Altersstruktur sowie auf die Anzahl der Einwohner eines Landes (demographischer Wandel) haben drei Faktoren maßgeblichen Einfluss:

Geburtenrate: In der Geburtenrate drückt sich die Anzahl der Kinder aus, die eine Frau zur Welt bringt. Die Geburtenrate liegt in der Bundesrepublik Deutschland aktuell bei etwa 1,4 Kindern pro Frau. Statistisch gesehen wären 2,1 Kinder pro Frau erforderlich, um das Bevölkerungsniveau zu erhalten. Bis in die 1970er Jahre lag die Geburtenrate in Rheinland-Pfalz bei über 2,5 Kindern pro Frau. Mit dem sog. Pillenknick sank diese Zahl auf das heutige Niveau. Eine dauerhaft niedrige Geburtenrate führt zu einer Verringerung der Einwohnerschaft eines Landes.

Zuwanderung: Die Zuwanderung nach Rheinland-Pfalz hat den, durch die niedrige Geburtenrate bedingten, Rückgang der Bevölkerung bisher ausgeglichen. Vor allem im Zuge der Öffnung des ehemaligen Ostblocks kam es zu einer erheblichen Zuwanderung. Mittlerweile hat sich der Wanderungsgewinn (Einwanderer abzgl. der Zahl der Auswanderer) wesentlich verringert, so dass der Bevölkerungsverlust nicht mehr vollständig ausgeglichen werden kann. Daher ging im Jahr 2005 erstmals seit 1986 die Zahl Einwohner im Land zurück. Zuwanderung findet regional differenziert statt. Es gibt Regionen mit sehr starker Zuwanderung und Bevölkerungswachstum und Regionen mit Abwanderung und entsprechendem Bevölkerungsrückgang.

Lebenserwartung: Eine steigende Lebenserwartung ist ein großes Glück für jede und jeden. Im Zusammenwirken mit

einer niedrigen Geburtenrate und einer steigenden Lebenserwartung wird das Durchschnittsalter der Gesamtbevölkerung steigen. Bis zum Jahr 2015 wird die Zahl der über 75jährigen voraussichtlich um 35,8% zunehmen, die der unter 20jährigen um 16,1% abnehmen.*



Stat. Landesamt: Entwicklung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz

Bevölkerungsentwicklung und Landesplanung

Eine sich wandelnde Altersstruktur und die regional unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung erfordern, dass die Einrichtungen der Daseinsvorsorge an diese Veränderungen angepasst werden. Aufgabe der Landesplanung ist es dabei Wege aufzuzeigen, wie z.B. Städte und Gemeinden durch Kooperation öffentliche Einrichtungen und Leistungen langfristig und wirtschaftlich tragfähig organisieren.

Demographischer Wandel als Chance

Der demographische Wandel beeinflusst viele Bereiche des alltäglichen Lebens. Eine älter werdende Gesellschaft bietet jedoch auch die Chance, durch bürgerschaftliches Engagement neu gestaltet zu werden.

* (Quelle: Stat. Landesamt, Basisjahr 2000, Mittlere Variante)

Zusammenarbeit von Stadt und Land

"Stärken stärken" in Stadt und Land

Das Leben in den Städten und in den ländlichen Räumen bietet unterschiedliche Ausgangsbedingungen, welche die jeweiligen Besonderheiten für Wachstum und Innovation sowie die Stärken unserer Teilräume ausmachen. Insbesondere in den Städten stehen Arbeitsplätze, kulturelle und soziale Einrichtungen, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Behörden und Verwaltungen zur Verfügung.



Typisches Landschaftsbild in Rheinland-Pfalz, Blick auf die evangelische Kirche in Flonheim-Uffhofen

Die ländlichen Räume bieten zusätzliche Flächen für Wohnen und Gewerbe, Naherholung und Versorgung: sie sind ebenfalls eigenständige Lebensräume und als solche unter Wahrung der landschaftstypischen Eigenarten, insbesondere der hochwertigen Kulturlandschaften, weiterzuentwickeln.

Vorrangige Aufgabe von Regional- und Landesplanung ist es nicht, Unterschiede zu nivellieren, sondern mit der Strategie "Stärken stärken" sollen die individuellen Potenziale von Räumen nutzbar gemacht und ausgebaut werden.

Problem

Die betroffenen Städte und Gemeinden werden häufig mit Problemen konfrontiert, die ihre Möglichkeiten zur Realisierung einzelner Vorhaben und der Finanzhaushalte überschreiten. Dies sind vor allem die Überbelastungen in den Bereichen Umwelt und Verkehr, der zunehmende Flächenverbrauch, sowie die Finanzierung von öffentlichen Einrichtungen, von Kultur und Sportstätten, insbesondere vor dem Hintergrund des sich verstärkenden demografischen Wandels.

Zusammenarbeit

Die Landes- und Regionalplanung fördert die Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden. Denn gemeinsam lassen sich viele der angesprochenen Probleme deutlich besser meistern. Zusammenarbeit kann somit kommunalen Planungsegoismus ablösen.

Kooperationsvereinbarungen sowie deren planerische Umsetzung u.a. durch regionale Entwicklungskonzepte oder Städtetnetze, greifen flexibel und problembezogen ein, um beispielsweise:

- die arbeitsteilige Kooperation und funktionale Ergänzung zum alltäglichen Handeln zu entwickeln,
- Vorteile für die gesamte Region auszuschöpfen,
- die lokale und regionale Identität zu bewahren und fortzuentwickeln,
- die Vernetzung von Städten durch Verkehrs-, Informations- und Kommunikationssysteme zu fördern,
- die Verbesserung der Erreichbarkeiten innerhalb einer Region zu begünstigen.

Gewerbliche Wirtschaft

Um die zunehmende Einbindung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz in den europäischen Markt und die Weltwirtschaft zu fördern, sind durch die Landes- und Regionalplanung notwendige Rahmenbedingungen sicherzustellen. Hierzu zählen z.B. die Bereitstellung eines ausreichenden Baulandangebotes für gewerbliche und industrielle Nutzung an attraktiven Standorten, eine räumlich ausgewogene Verteilung der wirtschaftsnahen Forschungs- und Beratungsinfrastruktur sowie eine flächendeckende Aus-, Fort- und Weiterbildungsinfrastruktur.

Für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ist die schnelle Verfügbarkeit ausreichender Flächen an geeigneten Standorten ein entscheidendes Kriterium.

Eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung geeigneter Baulandflächenpotentiale in den Programmen und Plänen der Regional- und Bauleitplanung ist eine Gewerbeflächendeckung, in der aktuelle regional und überregional bedeutsame freie Gewerbe- und Industrieflächen kartiert sind.

Da insbesondere großflächige Gewerbe- und Industriegebiete häufig gemarkungsgrenzenüberschreitend angelegt werden, ist es erforderlich, dass die beteiligten Gebietskörperschaften ihre Planungen interkommunal aufeinander abstimmen. Hier übernimmt die Landes- und Regionalplanung eine Moderatorenrolle, um einvernehmliche Konzepte der Bodenvorratspolitik zu erreichen.

Verkehr

Erschließung: Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist Grundlage für den Transport von Personen und den Austausch von Gütern bzw. Dienstleistungen. Die verkehrsmäßige Erschließung fördert die Entwicklung des Landes. Sie dient dem reibungslosen Verkehrsfluss, schafft Verbindungen und trägt zur Standortverbesserung von wirtschaftsschwachen und landwirtschaftlich geprägten Gebieten bei, d.h. sie gewährleistet die Erreichbarkeit der Regionen und von Versorgungseinrichtungen.

Umwelt: Verkehrsbedingte Flächeninanspruchnahme sowie Schadstoff- und Lärmemissionen führen zu Umweltkonflikten. Die Probleme werden trotz technischer Verbesserungen durch die zunehmende Motorisierung noch verstärkt. Auch tragen die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa dazu bei, dass der Personen- und Güterverkehr weiter zunimmt.

Idee: Die Landes- und Regionalplanung vertritt die Auffassung, dass nur sozial- und umweltverträgliche Gesamtkonzepte Abhilfe schaffen können. Nur durch Gesamtkonzepte ist es möglich, verkehrsvermindernde Maßnahmen im motorisierten Individualverkehr und nachfragefördernde Maßnahmen im öffentlichen Nahverkehr, im Fußgängerverkehr und Radverkehr zu vereinen. Analog hierzu werden die Bemühungen im Güterverkehr „weg von der Straße – hin zu Bahn und Schiff“ verstärkt. Ein entscheidender Schritt, um Mobilitätsanforderungen und Umweltaspekte in Einklang zu bringen.

Wohnen

Hauptaufgabe: Eines der Hauptanliegen der Landes- und Regionalplanung ist es, angemessene Wohnverhältnisse für jedermann sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Verknüpfung mit allen Einrichtungen der menschlichen Daseinsfunktionen (Arbeit, Freizeit, Erholung, Bildung, Verkehr etc.). Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der von uns beanspruchten Umwelt bedient sich die Raumordnung der Zuweisung „besonderer Gemeindefunktionen“.

Wohnfunktion: Besondere Funktionen werden Gemeinden und Gemeindegruppen zugewiesen, die in der Lage sind, bestimmte Aufgaben über ihre Eigenentwicklung hinaus wahrzunehmen.

Die besondere Funktion „Wohnen“ bedeutet für eine Gemeinde, dass sie aufgrund ihrer Eignung verstärkt Wohnbauflächen in ihren Bauleitplänen bereitstellen kann und ihre weitere Siedlungsentwicklung, vor allem als Wohnstandort betreiben soll.

Voraussetzungen: Gemeinden wird die besondere Funktion „Wohnen“ zugewiesen, wenn sie über die entsprechende Lage, Verkehrserschließung sowie über Versorgungseinrichtungen zur Deckung der Grundbedürfnisse verfügen. Auch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen in sinnvoller Zuordnung und Nähe ist ein Kriterium. Als weitere Kriterien kommen noch Belange der Freiraumsicherung sowie die Verzahnung mit der Ausweisung von Gewerbeflächen hinzu. Damit ist es möglich, Vorsorge zu betreiben und auch regionale Wohnbauflächendefizite auszugleichen.

Kultur und Freizeit

Lebensqualität: Freizeit- und Kulturangebote sind Standortfaktoren, die ganz entscheidend die Qualität eines Lebensraumes prägen. Kunst und Kultur spiegeln das Bildungsniveau eines Landes wider und sind auch für den Fremdenverkehr von großer Bedeutung.

Kultur: Daher wird der Aufbau eines „Kulturlandes Rheinland-Pfalz“ angestrebt, um dem Land nach innen und außen ein attraktives Profil zu geben. Kulturelle Einrichtungen gehören zur Ausstattung von Zentralen Orten, so dass mit der Festlegung des Zentralitätsgrades eines Ortes durch die Landesplanung auch die erforderliche kulturelle und freizeitbezogene Ausstattung festgelegt wird.



Keltendorf bei Steinbach

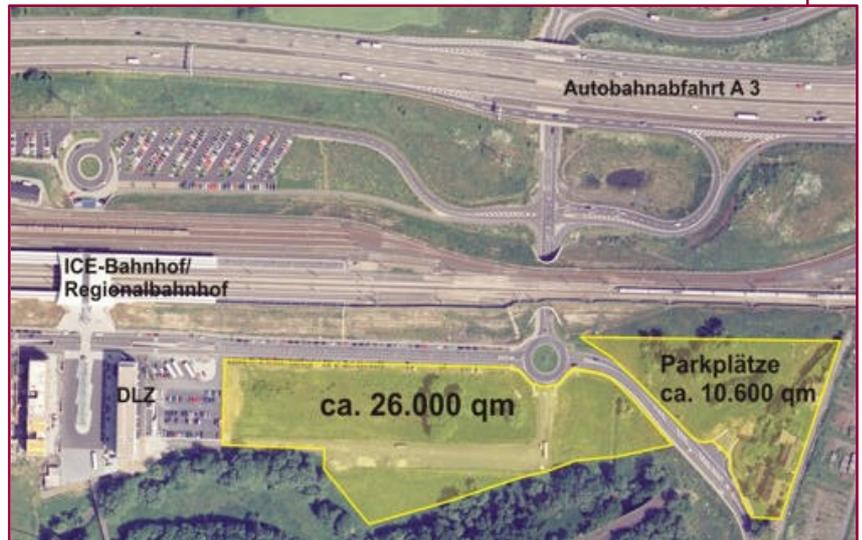
Erholungslandschaft: Die Raumordnung sichert weiterhin durch den Schutz des Freiraumes die Erhaltung einer intakten Erholungslandschaft. Sie gewährleistet eine gleichwertige Versorgung der Bevölkerung mit Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, und sie prüft im Raumordnungsverfahren die Eignung von Standorten für großflächige Freizeiteinrichtungen, wie beispielsweise Feriendörfern, Freizeitparks oder Golfplätzen.

Einkauf

Örtlicher Bedarf: Zu den Grundsätzen der Landesplanung gehört die Erhaltung wohnungsnaher Einkaufsmöglichkeiten für die Güter des täglichen, kurzfristigen Bedarfs insbesondere an Nahrungs- und Genussmitteln (örtlicher Bedarf), wobei der Einkauf auch ohne Inanspruchnahme des PKW's möglich sein soll. Zur Stärkung des Einzelhandels sollen in unterversorgten ländlichen Räumen neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle entwickelt und umgesetzt werden. Verknüpfungen des Einzelhandels mit Zusatzfunktionen, z.B. aus dem Dienstleistungsbereich, könnten dort eine Bereicherung der Angebotspalette darstellen.

Großflächiger Einzelhandel: Nur in Zentralen Orten (Grund-, Mittel- und Oberzentren) ist die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zulässig. Die Entwicklung der Einkaufszentren auf der „grünen Wiese“ hat durch das große Warenangebot und die gute Erreichbarkeit die Kaufkraft in großem Maße aus den Innenstadtbereichen abgezogen. Diese Entwicklung gefährdet zunehmend bestimmte innerörtliche Einzelhandelsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz. Damit verlieren Innenstädte Teile ihrer Versorgungsaufgaben und Standortattraktivität. Im Zusammenwirken zwischen den Planungsträgern und den Investoren muss auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem innerstädtischen Einzelhandel und den großflächigen Einzelhandelsmärkten auf der „grünen Wiese“ geachtet werden. Die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb der Innenstädte ist vorrangig auf Möbel-

märkte, Bau- und Heimwerkermärkte, Automärkte und Gartencenter beschränkt.



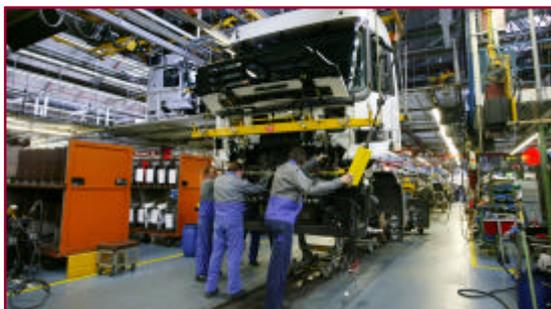
Lageplan geplantes FOC in Montabaur

Rahmenbedingungen / Regelung: In Kenntnis dieses Problembereichs hat die Landes- und Regionalplanung im Landesentwicklungsprogramm (LEP III) und in den regionalen Raumordnungsplänen Rahmenbedingungen festgeschrieben, die von den Städten und Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung zu beachten sind. Die Vorgaben der Raumordnung für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zielen dabei insbesondere auf die Zuordnung im System der Zentralen Orte, auf die innerstädtische Standortfrage und auf die Beeinträchtigung benachbarter zentraler Orte ab. Bei großen raumbedeutsamen Einzelhandelprojekten, wie z.B. großen Supermärkten oder Factory-Outlet-Centern (Fabrikdirektverkauf), muss die zuständige Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchführen, um die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einzelfall zu prüfen.

Arbeit

Sichern: Die Landes- und Regionalplanung ist bemüht, das in Rheinland-Pfalz bestehende Gefälle an Arbeitsplätzen zwischen den Regionen abzubauen. Dies bedeutet insbesondere die Stärkung der Wirtschaft in ländlichen Räumen, aber auch die Sicherung von Arbeitsplätzen in verdichteten Gebieten.

Um das Entwicklungspotential der Teilräume gezielt zu nutzen, stehen der Raumordnung verschiedene Instrumente zur Verfügung: die Ausweisung von „Vorrangbereichen für Gewerbe“ in landesweit bedeutsamen Standorten bzw. die Ausweisung der „besonderen Gemeindefunktion Gewerbe.“ Sie dienen dazu, geeignete Gewerbestandorte unter den vorgeannten Kriterien auszuweisen, um ein attraktives Baulandangebot für ansiedlungsbereite Betriebe sicherzustellen sowie die Verbindung mit vorhandenen und geplanten Wohnstandorten zu gewährleisten.



LKW-Montage bei Mercedes-Benz in Wörth am Rhein

Das Problem der Konversion: Die Landes- und Regionalplanung trägt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dazu bei, frei werdende militärische Liegenschaften (Konversionsflächen) zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu nutzen. In Rheinland-Pfalz sind davon über 10.000 ha an fast 500 Standorten betroffen. Der Abzug von ausländischen, bzw.

inländischen Streitkräften bedeutet häufig einen Rückgang der Kaufkraft, den Verlust ziviler Arbeitsplätze und das Freiwerden von Liegenschaften. Deshalb entwickelt die Landes- und Regionalplanung Konzepte und stößt deren Umsetzung an, um damit Investitionen für neue wirtschaftliche Aktivitäten in diese benachteiligten Regionen zu bringen. Ein gravierendes Problem ist dabei, dass die von der Konversion betroffenen Gebiete häufig nationale Randgebiete sind, die eine für Investoren ungünstige Lage aufweisen.

Sicherung der Daseinsvorsorge durch Kooperation

Ein wichtiges Ziel der Landesplanung ist der Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Land. Ein wichtiger Baustein hierfür ist die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z.B. Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten etc.

Der demographische Wandel (veränderte Alters- und Bevölkerungsstruktur) hat unter anderem zur Folge, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge sich mit einem veränderten Nutzerverhalten konfrontiert sehen. Zum einen wird die Nutzung steigen (Altenheime, Sozialstationen etc.), zum anderen wird die Inanspruchnahme rückläufig sein (Kindergärten, Schulen etc.).

Um Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen im Land erreichbar zu halten, wird es zukünftig erforderlich sein, dass die Träger der Einrichtungen verstärkt miteinander kooperieren, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit, trotz rückläufiger Nutzung, langfristig zu sichern.

Freiraum - Freiraumschutz

Unter Freiraum versteht die Raumordnung den siedlungsfreien, unbebauten und unversiegelten Raum. Dabei übernimmt der Freiraum nicht nur aus ökologischer (natürliche Ressourcen), sondern auch aus soziologischer (Freizeit/Erholung), gestalterischer (städtebauliche Entwicklung/Ortsgestaltung), kultureller (Kulturlandschaften) und auch ökonomischer (Landwirtschaft/Rohstoffe) Sicht vielfältige raumordnerische Funktionen. Die Freiräume unterliegen jedoch durch einen hohen Flächenverbrauch, lückenhaften Zerschneidungen sowie Schadstoffbelastungen einer hohen Gefährdung. Deshalb verlangt der langfristige Schutz der an Freiräume gebundenen Leistungen und Funktionen eine quantitativ und qualitativ ausgerichtete fachübergreifende planerische Vorsorge im Rahmen der Raumplanung.

Natürliche Ressourcen

Belastungen: Die räumlichen Umweltbedingungen werden entscheidend von Art und Umfang der menschlichen Inanspruchnahme des natürlichen Raumes bestimmt. Ein wichtiger Entwicklungsfaktor ist also in der weiter ansteigenden Umweltbelastung zu sehen. Die besondere geographische Lage von Rheinland-Pfalz inmitten eines hochindustrialisierten Kontinents führt, neben den eigenen Belastungen, zusätzlich zu einer starken Betroffenheit durch grenzüberschreitende Umweltbelastungen, z.B. über die Luft und/oder die Flüsse. Eine ökonomisch leistungsfähige Gesamtentwicklung des Landes ist nur möglich, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert und bereits bestehende Schädigun-

gen so weit wie möglich beseitigt werden. Mehr denn je ist deshalb eine Verzahnung von Raumordnung und Umweltschutz anzustreben.

Räumliche Umweltvorsorge: Dies verlangt die Integration raumbezogener ökologischer Entwicklungsziele und Instrumente in Programmen und Plänen der Raumordnung. Durch eine übergreifende planerische Umweltvorsorge wird die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit aller Freiräume als Ressourcenpotential für landschaftsgebundene Erholung, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Tiere und Pflanzen (Biodiversität) unterstützt. Biologische und ökologische Belange werden umfassend über landespflegerische Planungsbeiträge erfasst und so in das Planungssystem der Raumordnung integriert. Sie beinhalten überörtliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um eine optimale nachhaltige Leistungsfähigkeit und eine ökologische Vielfalt für den Menschen zu pflegen und zu entwickeln. Hierzu stehen der Regionalplanung u.a. die Ausweisung von Vorranggebieten für Ressourcenschutz sowie für Arten- und Biotopschutz zur Verfügung.

Weiterhin unterstützt die Raumordnung – neben technischen Lösungen – durch entsprechende Standortentscheidungen den Schutz vor Strahlung, Erschütterung und Lärm.

International: Wachsende Internationalisierung und Europäisierung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenhänge haben Auswirkungen auf den Raum gezeigt. Die

umweltpolitischen Vorgaben und Rahmenbedingungen der EU, großräumige – nur grenzüberschreitend – mögliche Problemlösungen im Umweltbereich (Landschaftsräume, Luft- und Gewässerverschmutzung) sowie im Siedlungsbereich (internationaler Verkehrswegeplan, Flughafenstandorte, Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen) zeigen Auswirkungen, die nicht mehr durch die Länder allein bewältigt werden können. Die Komplexität eines Konzeptes „Nachhaltige Entwicklung“ („Sustainable Development“) verlangt eine transnationale Betrachtung.

Kulturlandschaften

Durch Jahrhunderte lange traditionelle Land- und Forstbewirtschaftung sowie Bau-, Siedlungs- und Erschließungsentwicklung sind in Rheinland-Pfalz vielfältige Kulturlandschaften entstanden, die ein reiches kultur- und naturhistorisches Erbe repräsentieren. Sie veranschaulichen die Wechselwirkung von Mensch und Natur und begründen eine starke regionale Identität als Grundlage einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung.

Regionale Identität: Regionale Identität definiert sich in der Regel durch Bilder: Ortsbilder, Landschaftsbilder oder auch nur durch regional vorhandene Eigenheiten eines Gebietes, z.B. Hochmoore, Heiden, Trockenwiesen, etc.. Gerade diese Identität müssen die Menschen als Identifikation mit ihrer Region im Sinne eines regionalen Bewusstseins auffassen können.

Die besondere Stärke der Kulturlandschaften liegt vor allem in einem für die dort lebende Bevölkerung nachvollziehbaren, überschaubaren Lebensraum mit



Weltkulturerbe "Oberes Mittelrheintal"

eigener regionaler Identität. Intakte und attraktive Kulturlandschaften stellen deshalb aufgrund ihrer hohen Akzeptanz einen wichtigen Standortfaktor für eine erfolgreiche räumliche Entwicklung dar. Nicht zuletzt kann dies auch Einfluss auf das Standort- bzw. Wanderungsverhalten der in den einzelnen Regionen lebenden Bevölkerung haben.

Bewahrung: Die Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz unterliegen aber einem nach wie vor hohen Umwandlungsdruck durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung durch linienhafte Infrastrukturen mit Störeinflüssen wie Lärm- und Schadstoffeinträgen sowie das Brachfallen landwirtschaftlicher Flächen. Die Kulturlandschaften beginnen ihre charakteristischen Strukturen zu verlieren.

Perspektive: Die Landes- und Regionalplanung hat mit ihren übergeordneten Instrumenten die Möglichkeit, diese besonderen Flächen vor einer anderweitigen Nutzung oder grundlegenden Veränderung zu bewahren. Sie gewährleistet damit die Eigenheit eines Gebietes für ihre Bewohner in einem sich verändernden Europa.

Land- und Forstwirtschaft, Weinbau

Existenzgrundlage: Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Weinbau nehmen einen Großteil der Landesfläche ein. Sie prägen unsere Kulturlandschaft und das Landschaftsbild. Die Landbewirtschaftung trägt durch ihre Agrarproduktion zur Verbesserung der Lebensverhältnisse und zur Sicherung der Existenzgrundlage in den ländlichen Räumen bei. Wesentliche Leistungen des Waldes sind seine vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.



Weinbauland Nr. 1 in Deutschland: Rheinland-Pfalz

Bewahrung: Die Landes- und Regionalplanung fördert und sichert land- und forstwirtschaftlich geeignete Nutzflächen durch die Ausweisung in ihren Programmen und Plänen. Sie verhindert damit die Verdrängung oder Überlagerung mit anderen Nutzungen. Um dies zu erreichen, werden u.a. Gemeinden, in denen die Landbewirtschaftung im Vordergrund steht, besonders gekennzeichnet. Dies sichert den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe und die Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur.

Prägung der Kulturlandschaft durch die Agrarwirtschaft: Historisch gewachsene Kulturlandschaften charakterisieren Rheinland-Pfalz. Die ökologische und kulturelle Vielfalt des Landes wird in hohem Maße durch die Land- und Forstwirtschaft sowie den Weinbau geprägt. Sie pflegen die Landschaft und tragen durch eine umweltverträgliche Bewirtschaftung zu ausgewogenen ökologischen Verhältnissen bei (s.a. Kulturlandschaften).

Rohstoffe

Bedeutung: Das Land Rheinland-Pfalz ist reich an mineralischen Rohstoffen. Bereits vor über 2000 Jahren betrieben die Römer auf rheinland-pfälzischem Gebiet einen gezielten Rohstoffabbau. Der Schwerpunkt der Rohstoffgewinnung liegt heute nach wie vor bei den oberflächennahen, in Tagebauen abgebauten Rohstoffen, die den Steinen und Erden zugeordnet werden können. Im nationalen Vergleich lag Rheinland-Pfalz im Jahre 2005 nach der absoluten Menge der Förderung an Steine- und Erdenrohstoffen an 6. Stelle unter den Flächenländern. Über 20.000 Arbeitsplätze hängen direkt vom Einsatz der heimischen Bodenschätze ab.

Die langfristige kontinuierliche Versorgung der Allgemeinheit mit Rohstoffen und Rohstoffprodukten ist eine wichtige aktuelle Aufgabe einer nachhaltigen Daseinsvorsorge. Staat und Wirtschaft tragen gleichermaßen dazu bei, eine nachhaltige Sicherung vorhandener, nutzbarer Rohstofflagerstätten und deren umweltverträgliche, wirtschaftliche Gewinnung zu gewährleisten.

Raumordnung und Rohstoffplanung:

Natürliche Rohstoffe treten als Ergebnis langwieriger geologischer Prozesse ortsgebunden auf. Damit steht ihre Nutzung in direkter Konkurrenz zu anderen, ebenfalls standortgebundenen Interessen wie Landwirtschaft, Wasserwirtschaft oder Naturschutz. Hinzu kommen weitere räumliche Ansprüche aus der kommunalen Bauleitplanung und aus Fachplanungen wie dem Straßenbau, mit denen die Interessen der Rohstoffgewinnung konkurrieren.

Erschwerend ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Rohstofffachplanung keine gesetzlichen Sicherungsinstrumente besitzt - wie z.B. andere Fachplanungen -, mit denen sie ihre Flächen frühzeitig und langfristig als Schutzgebiete sichern können. Damit hat die Raumordnung für die Rohstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung. In diesem Spannungsfeld unterschiedlicher Nutzungskonflikte und Akteure übernimmt die Raumordnung zum einen die Aufgabe eines gerechten Interessenausgleichs und zum anderen die Aufgabe einer vorsorgenden und langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten.

Rohstoffbericht*: Der neue, erstmalig vorgelegte Rohstoffbericht der Landesregierung zeichnet ein ausführliches Bild der Rohstoffe gewinnenden Industrie in Rheinland-Pfalz einschließlich ihrer Produkte und stellt die wirtschaftliche Bedeutung der Steine und Erden Industrie für das Land in einem Gesamtkontext dar.

Gleichzeitig widmet er der Landes- und Regionalplanung ein besonderes Augen-

merk. Er gibt Hintergrundinformationen und Empfehlungen zum Gebrauch der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente mit dem Ziel der größtmöglichen Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung mit anderen standortgebundenen Interessen wie Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Energie

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, regenerative Energiequellen zu fördern. Ein Beispiel, wie die Regionalplanung die Nutzung regenerativer Energiequellen unterstützen kann, ist die Erarbeitung von verbindlichen Standortkonzepten für Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung verschiedenster Kriterien, wie der Windhäufigkeit, der Frage nach der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder möglicher Konflikte im Bereich des Naturschutzes, sind in 4 von 5 Planungsregionen im Rahmen von Teil- oder Gesamtfortschreibungen des regionalen Raumordnungsplans Flächen für die Nutzung der Windenergie gesichert worden. Diese Ausweisungen bilden die rechtsverbindliche Grundlage für weitere Planungsebenen und Genehmigungsverfahren.



Wind- und Solarenergie sowie die Stromerzeugung aus Biomasse haben in Rheinland-Pfalz einen großen Stellenwert.

* Die Aufstellung und Veröffentlichung des Rohstoffberichtes ist im LEP IV verankert und soll regelmäßig im Abstand von 2 bis 5 Jahren erfolgen.

Abweichungsverfahren

ist das Verfahren zur Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplans im Einzelfall, sofern die Abweichung auf Grund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Grundsätzen vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan bzw. das Landesentwicklungsprogramm in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Ausschlussgebiete

sind Gebiete, in den bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 LPIG).

Bauleitplanung

ist die von den kommunalen Gebietskörperschaften (Städte/Gemeinden) in eigener Verantwortung durchzuführende städtebauliche Planung, die durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen (vorbereitende Bauleitpläne) und Bebauungsplänen (verbindliche Bauleitpläne) die bauliche und sonstige Nutzung vorbereiten und leiten soll.

Bebauungsplan

ist der verbindliche Bauleitplan einer kommunalen Gebietskörperschaft. Er enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Bebauungspläne sind i.d.R. aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§§ 8 ff BauGB) und wie die Flächennutzungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Be-

bauungsplan bedarf weder der Genehmigung noch einer Anzeige.

Besondere Funktionen

werden im Raumordnungsplan Gemeinden und Gemeindegruppen zugewiesen, die geeignet sind, bestimmte Aufgaben über ihre Eigenentwicklung hinaus wahrzunehmen. Zu den besonderen Funktionen zählen Wohnen, Gewerbe, Fremdenverkehr, Landwirtschaft. Eine Sonderstellung nimmt die besondere Funktion „Zentraler Ort“ ein.

Erfordernisse der Raumordnung

sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Unter sonstigen Erfordernissen der Raumordnung versteht man in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und der landesplanerischen Stellungnahme.

Europäische Metropolregionen

Deutschland verfügt über 11 Metropolregionen von europäischer Bedeutung. Die ehemalige Planungsgemeinschaft Rheinpfalz ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar (Raumordnungsverband). Die Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Ruhr wirken mit ihrer Strahlkraft positiv auch auf Teilräume in Rheinland-Pfalz.*

Diese großen wirtschaftlichen Verflechtungsräume sind Motoren der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung mit einem hohen Stellenwert und guter Erreichbarkeit auf europäischer und in-

* Die Strahlkraft der Metropolregionen ist in der Karte 5 des Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) abgebildet. Die Karte befindet sich am Ende dieses Dokumentes.

ternationaler Ebene und gleichzeitig weiter Ausstrahlung in benachbarte Stadtregionen sowie das Umland.

Flächennutzungsplan

ist der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§§ 5 ff BauGB). Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Er bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Freiraum

ist im Sinne der Raumordnung der siedlungsfreie, unbebaute und unversiegelte Raum. Dabei übernimmt der Freiraum nicht nur aus ökologischer (natürliche Ressourcen), sondern auch aus soziologischer (Freizeit/Erholung), gestalterischer (städtebauliche Entwicklung/Ortsgestaltung), kultureller (Kulturlandschaften) und auch ökonomischer (Landwirtschaft/Rohstoffe) Sicht vielfältige raumordnerische Funktionen.

Freiraumschutz

Er sichert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und sorgt für den Erhalt des Landschaftsbildes und gewährleistet langfristig die Verfügbarkeit und damit die Nutzbarkeit der Naturgüter. Zur Sicherung überörtlich bedeutsamer Freiräume definiert das LEP Instrumente

- multifunktionaler Art, die mehrere Freiraumfunktionen zusammenfassend schützen, und
- monofunktionaler Art, bei denen die Sicherung einer Funktion im Vordergrund steht.

Gegenstromprinzip

besagt, dass sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen, die Ordnung des Gesamtraumes jedoch auch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen soll. Es bildet die Grundlage für die gegenseitige Abstimmung der Planung.

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

sind durch Gesetz und durch Raumordnungspläne vorgegebene, allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Infrastruktur

unterscheidet sich in materielle, institutionelle und soziale Infrastruktur.

- Materielle Infrastruktur: Anlagen, Ausrüstungen und Betriebsmittel der Energieversorgung, Verkehrsbedienung, Telekommunikation.
- Institutionelle Infrastruktur: Gewachsene und gesetzte Normen, Einrichtungen und Verfahrensweisen.
- Soziale Infrastruktur: Gebäude und Einrichtungen der staatlichen Verwal-

tung, des Bildungs-, Erziehungs-, Forschungs-, Gesundheits- und Fürsorgewesens.

Kulturlandschaften

sind Landschaften, die - bis auf wenige Reste von Naturlandschaften - im hohen Maße das Resultat menschlichen Einwirkens sind. Durch jahrhundertelange traditionelle Land- und Forstbewirtschaftung sowie Bau-, Siedlungs- und Erschließungsentwicklung sind vielfältige, gegenseitig abgrenzbare Kulturlandschaften entstanden, die ein reiches kultur- und naturhistorisches Erbe repräsentieren.

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

ist ein Programm mit Ordnungsfunktion; es bildet die Grundlage für die räumliche Weiterentwicklung des Landes und seiner Teilräume. Das LEP enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung; diese sind für alle Planungsträger rechtsverbindlich (§§ 10 und 11 LPIG). Abweichungen von den Zielen sind nur nach Zulassung durch die oberste Landesplanungsbehörde möglich (Abweichungsverfahren).

Landesplanerische Stellungnahme

ist die Äußerung der zuständigen Landesplanungsbehörde gegenüber dem Träger der Bauleitplanung, welche Erfordernisse der Raumordnung bei der Aufstellung eines Bauleitplanes maßgeblich sind (§ 20 LPIG).

Landesplanung

ist die auf das Land bezogene zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung. Sie erarbeitet Programme

und Pläne und koordiniert raumbedeutende Planungen und Maßnahmen.

Ländliche Räume

sind Gebiete außerhalb der Verdichtungsräume. Sie sind durch eine niedrige Bevölkerungsdichte, kleinere Städte und eine Vielzahl von Dörfern und Landgemeinden geprägt. Die Sicherung und Entwicklung einer ausreichenden Infrastruktur stehen hier im Vordergrund.

Planfeststellungsverfahren

ist ein Zulassungsverfahren für ein Einzelvorhaben. Es beinhaltet die Erfassung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange bezüglich des konkreten Vorhabens, das sich in die räumliche Umgebung einzupassen hat. Durch seine Konzentrationswirkung bezüglich sämtlicher Genehmigungen entfallen weitere Genehmigungsverfahren für den Antragsteller. Seiner Vorbereitung dient das Raumordnungsverfahren.

Raumordnung

ist die zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung zur Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Raumes.

Raumordnungsbericht

gemäß § 16 LPIG erstattet die Landesregierung im Abstand von 5 Jahren dem Landtag einen Bericht über die auf die räumliche Entwicklung des Landes einwirkenden Tatsachen, Entwicklungstendenzen und durchgeführten Maßnahmen.

Raumordnungsverfahren (ROV)

ist ein Verfahren zur Prüfung eines raumbedeutsamen Vorhabens auf seine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und zur Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer Planungsträger (§ 17 LPIG). Am Raumordnungsverfahren wird die Öffentlichkeit beteiligt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat weder gegenüber dem Vorhabenträger noch gegenüber Einzelnen unmittelbare Rechtswirkung.

Region

ist das Gebiet eines großflächigen, weitgehend miteinander verflochtenen Lebens- und Wirtschaftsraumes.

Regionale Grünzüge

sind landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden oder mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen außerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Im Bereich der regionalen Grünzüge dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen nicht beeinträchtigen.

Regionalplanung

ist die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region bei der Land, Gemeindeverbände und Gemeinden zusammenwirken.

Regionale Raumordnungspläne (ROP)

konkretisieren das Landesentwicklungsprogramm für die jeweilige Region (§ 9

Abs. 1 LPIG). Darüber enthalten sie die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die regionalen Raumordnungspläne bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

ist eine im Rahmen der Aufstellung und Änderung von bestimmten Plänen vorzunehmende Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt haben wird.

Umweltbericht

ist ein zentraler Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung. In ihm werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des betreffenden Plans auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Zulassungsverfahren. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines konkreten Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft – einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen – sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Vereinfachte raumordnerische Prüfung

Für kleinere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sieht das LPIG die Möglichkeit einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung vor.

Verdichtungsräume

zeichnen sich u.a. durch eine hohe Bevölkerungsdichte und durch Großstädte mit einem hohen Arbeitsplatzangebot sowie durch eine vielfältige Infrastruktur aus.

Verflechtungsbereich

ist ein Bereich um einen zentralen Ort, in dem wirtschaftliche, kulturelle und soziale Beziehungen zum zentralen Ort bestehen.

Vorbehaltsgebiete

sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LPlIG).

Vorranggebiete

sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LPlIG).

Zentraler Ort

ist ein Ort, der über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus entsprechend seiner jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung seiner Verflechtungsbereiche wahrnimmt.

- Oberzentren (OZ) sind vor allem Standorte von Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs wie Uni-

versitäten, Theater, Sportstadien, großen Banken und Spezialgeschäften sowie Verwaltungen.

- Mittelzentren (MZ) haben Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren auch Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie größerer Behörden, Gerichte, Banken und städtebaulich integrierter Einkaufszentren.
- Grundzentren (GZ) sind Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung und/oder einer Hauptschule. Sie halten i.d.R. auch Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs vor. Gelegentlich ist ein Grundzentrum auch Standort einer weiterführenden Schule oder eines kleineren Krankenhauses.

Ziele der Raumordnung

sind für öffentliche und bestimmte private Planungsträger verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsprogrammen oder -plänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 5 LPlIG).

Allgemeine Literatur

Handwörterbuch der Raumordnung, 4. Auflage, 2005, Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL).

Raumordnung in Deutschland, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn 1996.

Einführung in die räumliche Planung, Spitzer, Hartwig 1995.

Geschichte der Landes- und Regionalplanung

Zur geschichtlichen Entwicklung der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in der Bundesrepublik Deutschland; ARL, Band 182, 1991.

Grenzübergreifende Raumordnung

Grenzübergreifende Raumordnung – Erfahrungen und Perspektiven der Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Deutschlands; ARL, Band 188, 1992.

Grundlagen

Entwurf des Landesentwicklungsprogramm IV (2006/2007):
– Ministerium des Innern und für Sport – oberste Landesplanungsbehörde –.

Landesentwicklungsprogramm III (1995):
– Staatskanzlei Rheinland-Pfalz – oberste Landesplanungsbehörde – 06/1995.

Raumordnungsbericht:
– Ministerium des Innern und für Sport – oberste Landesplanungsbehörde – 2003; seit 1967 bis 1979 in Abständen von 2 Jahren, danach alle 4 Jahre herausgegeben. Seit 1993 ist der Raumordnungsbericht alle 5 Jahre vorzulegen.

Raumordnungspolitischer Orientierungsrahmen:

– Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 1993.

Neue Leitbilder der Raumentwicklung in Deutschland, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Informationen zur Raumentwicklung, Heft 11/12, 2006.

Kommentar zum Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz

2. überarbeitete Auflage 1995 (Stand: Februar 2007) von Rolf Bäumler.

Kooperation

Notwendigkeit, Möglichkeiten und Grenzen interkommunaler Zusammenarbeit; ARL; Klaus Richter, 1992.

Methoden und Instrumente räumlicher Planung

Handbuch der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, 1998.

Methoden und Instrumente der räumlichen Planung, ARL, Hannover, 1998

Grundriss der Landes- und Regionalplanung, ARL, Hannover, 1999

Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung, Fürst, Dietrich, Dortmund, 2001.

Verkehr und Raum

Verkehrsinfrastruktur und Raumentwicklung in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland; ARL, 1994.

Weiterführende Links im Internet

Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz: www.ism.rlp.de (Rubrik Landesplanung).

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord: www.sgd nord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd: www.sgdsued.rlp.de

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: www.statistik.rlp.de

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: www.pg-rheinhessen-nahe.de

Planungsgemeinschaft Westpfalz: www.westpfalz.de

Planungsgemeinschaft Region Trier: www.plg-region-trier.de

Verband Region Rhein-Neckar: www.vrrn.de

Gesamtschau der digitalen Regionalen Raumordnungspläne: www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de

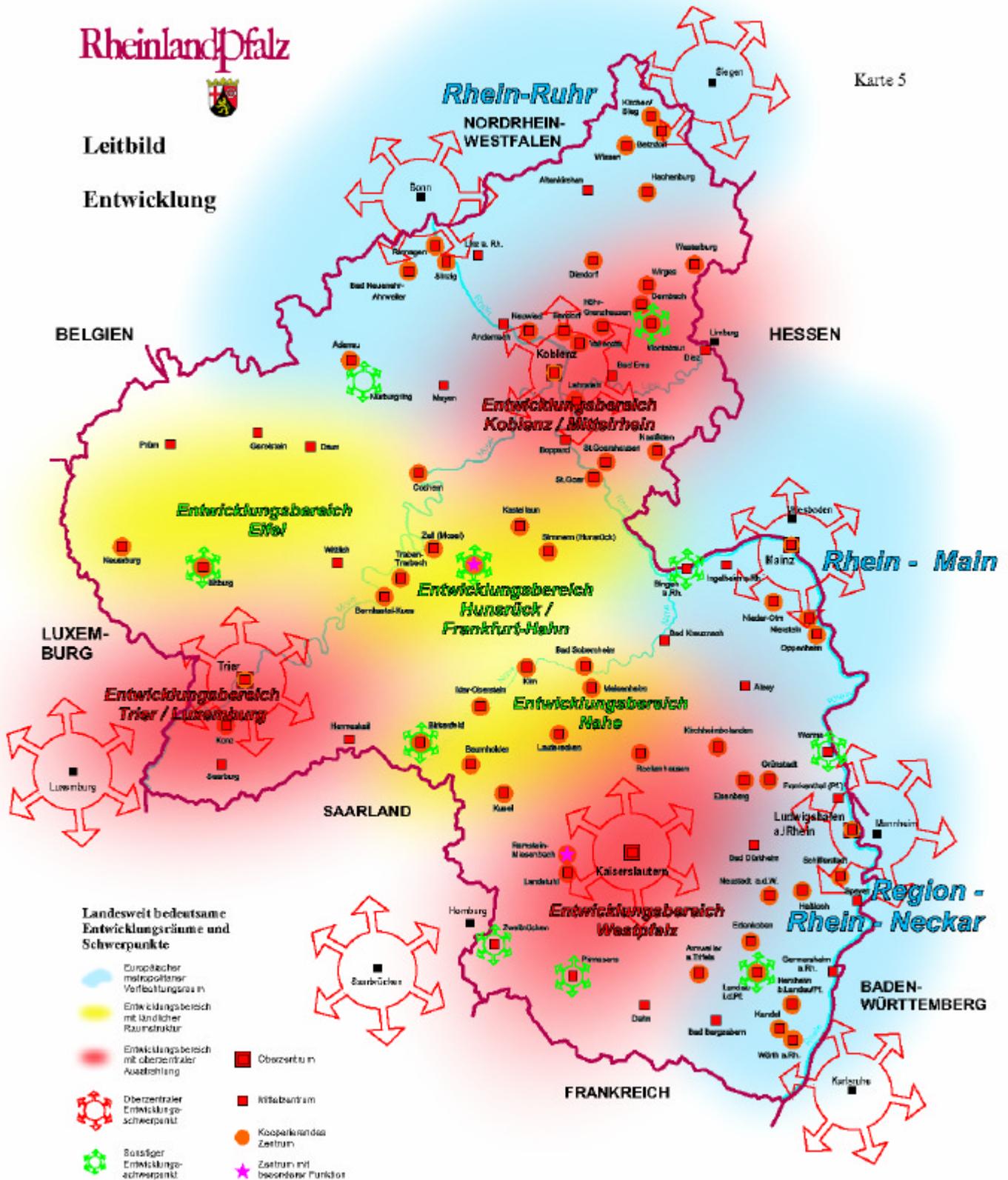
Bundesministerium für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung: www.bmbvs.de

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: www.bbr.de

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL): www.arl-net.de

Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz (ZIRP) www.zukunftsradar2030.de oder www.zirp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Quelle: Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz, November 2006